

# **DER TENNISCLUB TENGEN E. V.**

Tengen, den 08.03.2013

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Die Satzung des Tennisclub Tengen**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonstige Abgaben
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §10 Kassenprüfer
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Vereinsvermögen
- §13 Haftung
- §14 Ausschluß des Stimmrechtes
- §15 Strafen
- §16 Satzung des Deutschen Tennisbundes
- §17 Jugendordnung

### **II. Erläuterungen zur Satzung**

- Erläuterungen zu §6
- Aufnahmegebühren
  - Mitgliedsbeiträge
  - Sonstige Abgaben

### **III. Die Jugendordnung des Tennisclub Tengen**

- § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Vereinsjugendversammlung
- § 6 Vereinsjugendausschuß
- § 7 Jugendkasse
- § 8 Sonstige Bestimmungen
- § 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

#### **IV. Die Ehrenordnung des Tennisclub Tengen**

- Langjährige Mitgliedschaft
- Besondere Verdienste
- Ehrenmitgliedschaft

## **I. DIE SATZUNG DES TENNISCLUB TENGEN E.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Tengen“. Er hat seinen Sitz in Tengen und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege, Ausübung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Tennissports und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder kann Mitglied werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren
- Jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre
- Studenten, Schüler, Auszubildende und Wehrpflichtige
- Passive Mitglieder
- Mehrfachmitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Fristgerechte Kündigung
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Diese muss bis zum 31.12 des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Jahresbeitrag ist immer für das volle Geschäftsjahr zu bezahlen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Der am 06.03.1993 benannte Tennisclub übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der am 30.08.1988 gegründeten Tennisabteilung des SV Fortuna Tengen.

Jedes Mitglied hat ein Recht auf Benutzung der vereinseigenen Anlagen nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung. Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist, hat kein Recht auf Benutzung.

Im Falle der Neuaufnahme ist das Mitglied erst nach Bezahlung des Jahresbeitrages berechtigt, die Anlagen zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vorschriften des Vereins zu beachten. Auch hat jedes Mitglied gleichermaßen an der Gestaltung und Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen mitzuarbeiten. Jedes Mitglied muß Arbeitsstunden leisten bzw. Entgelt bei Nichterbringung bezahlen. Näheres wird außerhalb der Satzung geregelt.

## **§ 6 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonstige Abgaben**

Es werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Zusätzlich können Beiträge in Form von Arbeitsleistungen erhoben werden. Die Aufnahmegebühren und Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Es gelten die „Erläuterungen zu §6“. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 15.03. jeden Jahres.

## § 7 Organe

### **Die Organe des Vereins sind:**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ehrenrat

### **Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**

- bis zu einem Präsidenten
- Vorsitzender
- mindestens 1 / höchstens 3 stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister / Kassier
- bis zu 1 stellvertretender Schatzmeister / Kassier
- Sportwart
- bis zu 2 stellvertretende Sportwarte
- Jugendwart
- bis zu 2 stellvertretende Jugendwarte
- bis zu 10 weitere Vorstandsmitglieder
  - Vorstandsmitglieder mit speziellen Aufgabengebieten  
(z.B. Breitensportwart, Pressewart, Schriftführer...)
  - Beisitzer

Dem erweiterten Vorstand gehört der Ehrenrat an. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, aktiv oder passiv. Der Ehrenrat fungiert als Beratungs- und Schlichtungsorgan für den Verein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch (gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind):

- den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden
- den Schatzmeister / Kassierer und den stellvertretenden Schatzmeister / Kassier (gemeinsam)

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister/ Kassier und stellvertretende Schatzmeister nur gemeinsam.

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die

- Führung der laufenden Geschäfte
- Organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung einschließlich Erlaß einer Spiel- und Platzordnung

- Aufnahme von Mitgliedern
- Erhebung der Beiträge und Abgaben
- Ausführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen
- Aufstellen einer Ehrenordnung

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich vor Beginn der Tennissaison eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Tengen zu laden sind.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
6. Bei geplanten Satzungsänderungen, deren wesentlicher Inhalt
7. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 3, ausgenommen § 3 Jugendliche bis 16 Jahre. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel (Anwesende Mitglieder) erforderlich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Formen und Fristen sind wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten. Zur Einberufung einer nicht vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Antrag von einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand erforderlich.

## **§10 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und wenn möglich hinreichend begründet werden. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Die Anlage kann nicht zweckentfremdend verwendet werden.

## **§12 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen und Mitteln des Vereins, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

## **§13 Haftung**

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

## **§14 Ausschluss des Stimmrechtes**

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

## **§ 15 Strafen**

Strafen sind:

- Verwarnung
- Geldbussen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages (Erstmitglied)
- Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

Strafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und der Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlen des Beitrages oder Nichtzahlung für sonstige Dienste nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Für die Verhängung von Strafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, ist es wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt.

Von der Beschlußfassung über eine Strafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu hat der Vorstand eine angemessene Frist zu setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluß über eine Strafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluß ist die Berufung an den Vorstand oder falls ein Ehrenrat gewählt ist, an den Ehrenrat zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung

des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand oder bei dem Ehrenrat des Vereins eingehen muß.

Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Ehrenrat sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Beschluß, sowohl des Vorstandes als auch des Ehrenrates ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes oder die des Ehrenrates, sofern die diesem Berufung eingelegt wurde, ist endgültig.

## **§16 Satzung des Deutschen Tennisbundes**

Für die Mitglieder des Vereins ist die Satzung des Deutschen Tennisbundes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Badischen Tennisverband, satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, verbindlich.

## **§17 Jugendordnung**

Der Tennisclub Tengen hat eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Gegenstand dieser Satzung.

(Siehe Punkt III: Die Jugendordnung des Tennisclub Tengen)

Tengen, den 27.03.2010

Satzungshistorie:

- Die Ursatzung wurde am 06.03.1993 errichtet
- §§ 8 und 17 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.1996 geändert
- § 7 der Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.03.1999 geändert
- §§ 4,7 und 9 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2005 geändert
- §6,7 und 8 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2006 geändert
- § 12 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2009 geändert
- § 12 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2012 geändert

- § 12 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 geändert

## II. ERLÄUTERUNGEN ZUR SATZUNG

### **Erläuterungen zu §6 (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonstige Abgaben)**

#### **1. Aufnahmegebühren (ausgesetzt am 19.02.2002)**

Gründungsmitglied „A“:

Ist Mitglied seit der Gründungsversammlung zahlt bis zum 15. 12. 1988 den Betrag von DM 1500.- an die Abteilungskasse, Aufnahmegebühren sind darin enthalten, erhält zwischen dem 5. und 15. Mitgliedsjahr den vollen Betrag stufenweise in Anrechnung auf den Jahresbeitrag zurückerstattet, sein Mitgliedsbeitrag reduziert sich ab dem 16. Mitgliedsjahr um 10 %.

Zahlt ein Gründungsmitglied „A“ den Gründungsbeitrag in Höhe DM 1500.- als Spende über die Stadtkasse an die Abteilung ein, wird es als Gründungsmitglied „A“ geführt und hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Betrages.

Gründungsmitglied „B“:

Ist Familienmitglied von Gründungsmitglied „A“, ist Mitglied seit der Gründungsversammlung, zahlt bis zum 15. 12. 1988 den Betrag von DM 500.- an die Abteilungskasse, Aufnahmegebühren sind darin enthalten, erhält zwischen dem 5 und 15. Mitgliedsjahr den vollen Betrag stufenweise in Anrechnung auf den Jahresbeitrag zurückerstattet.

Gründungsmitglied „C“:

Ist Mitglied seit der Gründungsversammlung, zahlt bis zum 15. 12. 1988 eine Aufnahmegebühr von DM 250.- an die Abteilungskasse.

Andere Mitglieder:

Die Aufnahmegebühr ist seit dem 19.02.2002 abgeschafft.

Jugendliche Mitglieder:

Sofern ein Elternteil Vollmitglied ist:

16-18 Jahre 31 €

bis 16 Jahre 25 €

Sofern kein Elternteil Mitglied ist:

16-18 Jahre 41 €

bis 16 Jahre 31 €

Werden mehr als zwei Kinder unter 16 Jahren gemeldet, entfällt ab dem 3. Kind die Aufnahmegebühr. Das bedeutet : Z. B hat das älteste Kind das 16. Lebensjahr erreicht, wird auch das 3. Kind aufnahmegebührenpflichtig.

Studenten, Schüler. Auszubildende, Wehrpflichtige

62 €

## 2. Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbezeichnung	Jahresbeitrag
Gründungsmitglied A	83,00 €
Grünungsmigglied B	62,00 €
Gründungsmitglied C	92,00 €
Erstmitglied mit Aufnahmegebühr	92,00 €
Zweitmitglied mit Aufnahmegebühr	62,00 €
Erstmitglied ohne Aufnahmegebühr	102,00 €
Zweitmitglied ohne Aufnahmegebühr	71,00 €
Schüler - Azubi - Studi -Wehrdienst	71,00 €
Jugendliche 16 -18 Eltern Aktiv	31,00 €
Jugendliche 0 - 16 Eltern Aktiv	25,00 €
Jugendliche 16 - 18 Eltern nicht aktiv	41,00 €
Jugendliche 0 - 16 Eltern nicht aktiv	31,00 €
Passivmitglied	11,00 €
Doppelmitgliedschaft	50,00 €
drittes Kind - beitragsfrei	- €
Ehrenmitgliedschaft	- €

### **3. Sonstige Abgaben:**

- Baustein

Entfällt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.03.1999.

- Arbeitsstunden

Es gelten 10 Pflichtarbeitsstunden pro Geschäftsjahr für alle aktiven Mitglieder. Ersatzweise 10 Euro pro Stunde ( einschließlich Studenten Azubis und Wehrpflichtige). Jugendliche ab 15 Jahren können zu Arbeitsstunden herangezogen werden.

Die Übertragung von Pflichtarbeitsstunden auf Erwachsene Familienmitglieder ist zulässig.

- Sonstiges

Die erneuten Aufnahmegebühren für passive Mitglieder bei Aktivierung der Mitgliedschaft entfallen mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.03.1999.

- Trainingspauschale für Kinder und Jugendliche

Wird von der Vorstandschaft für die jeweilige Saison festgelegt.

### **III. DIE JUGENDORDNUNG DES TENNISCLUB TENGEN**

#### **§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Tennisclub Tengen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Tennisclub Tengen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

#### **§ 2 Ziele**

Die Jugendabteilung des Tennisclub Tengen gibt den Jugendlichen des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

#### **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben sind:

- Ausbildung in der Sportart Tennis
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen, usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen und Sportflächen für Jugendliche, die nicht im Verein organisiert oder keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

- Der Vereinsjugendausschuß
- Die Vereinsjugendversammlung

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Tennisclub Tengen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 10. Lebensjahr. Bis zum 10. Lebensjahr ist stellvertretend ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters, der bei der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden muß (gemäß Satzung), und der übrigen Mitgliedern des Vereinsausschusses.

Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des TC Tengen zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung einberufen.

Auf Antrag eines Fünftels der Stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder aufgrund eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einberufen werden.

Zur Einberufung der Vereinsjugendversammlung genügt die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse bzw. im Mitteilungsblatt der Stadt Tengen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuß**

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- Jugendwart/in
- Stellv. Jugendwart/in (optional gemäß Hauptsatzung des Tennisclub Tengen)
- Referent für sportliche Jugendarbeit
- Referent für allgemeine Jugendarbeit
- Jugendkassenwart/in
- Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- maximal 3 Beisitzern (z.B. Elternvertreter, Jugendspieler, Vereinsjugendübungsleiter).

Der Jugendwart / Jugendwartin (mit Stellvertretern) vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie sind Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied des Vereins wählbar. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden von einem Jugendwart einberufen. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zur Planung und Ausführung besonderer Maßnahmen kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, die der Jugendabteilung für Aufgaben nach § 3 zugehen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand und dem Vereinskassier ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Verein mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Änderungen sind nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel möglich und müssen von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel bestätigt werden.

Tengen, den 27. März 2010

## **IV. DIE EHRENORDNUNG DES TENNISCLUB TENGEN**

Besondere Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern und dem Club nahestehende Personen können ausgezeichnet und geehrt werden.

### **1. Langjährige Mitgliedschaft**

- Auszeichnung in Bronze  
für Gründungsmitglieder mit 10 Jahren aktiver Mitgliedschaft  
(bei Mitgliedschaft unter 10 Jahren und passiver Mitgliedschaft mit gleichzeitig besonderen Verdiensten entscheidet die Vorstandschaft)
  
- Auszeichnung in Silber  
für 25jährige aktive Mitgliedschaft  
(bei Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft über die Vergabe der Ehrung)
  
- Auszeichnung in Gold  
für 40jährige aktive Mitgliedschaft  
(bei Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft über die Vergabe der Ehrung)

Es werden die Jahre jeweils ab Vollendung des 14. Lebensjahres gezählt.

### **2. Besondere Verdienste**

Auszeichnung in Silber

- für 10jährige Tätigkeit in einem Vereinsamt
- für außerordentliche Leistungen im Verein

Auszeichnung in Gold

- für 15jährige Tätigkeit in einem Vereinsamt.

### **3. Ehrenmitgliedschaft**

- Ehrenmitglied  
zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Tennisclub Tengen e.V. besonders verdient gemacht hat.
- Ehrevorsitzender  
zum Ehrevorsitzender kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mindestens 15 Jahre verdienstvoll geführt hat.

Die Ehrenordnung wurde als Leitfaden verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 24.03.1998.

Über die Ehrung und eventuelle Abweichungen von der Ehrenordnung entscheidet die Vorstandschaft. Ehrungen werden nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen vorgenommen.